

Geschäftsnummer:
999 Cs 1023 - 6140 Js 223773/03



Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

Franziska Senze,

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

Deutsche [REDACTED]

wegen §§ 240 Abs. 2 Nr. 2 StGB

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in den Sitzungen vom 20.08.07 und 31.08.07
an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht F [REDACTED]
als Strafrichter

Staatsanwältin Niesen
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt S [REDACTED]
als Verteidiger

Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 20.08.07
Justizangestellte [REDACTED] am 31.08.07
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

Gegen 15:22 Uhr wurde die erste Auflösungsverfügung an die Blockadeteilnehmer über einen Lautsprecherwagen ausgesprochen. Eine Reaktion der Blockadeteilnehmer war nicht zu erkennen. Unmittelbar danach erfolgte die zweite Auflösungsverfügung. Auch jetzt reagierten die Teilnehmer nicht. Um 15:27 Uhr wurde die dritte Auflösungsverfügung bekannt gegeben.

Da sich um 15:31 Uhr die Personen nicht von der Straße entfernt hatten, wurde mit der Auflösung der Straßenblockade begonnen. Jeweils eine Person wurde von 2 Beamten weggetragen. Um die Durchfahrt auf dem Airportring für den Durchgangsverkehr so schnell wie möglich freigeben zu können, wurden auf Anordnung von Albus 30/1 die Personen auf den Fußgänger - und Radweg abgesetzt.

Damit weitere polizeiliche Maßnahmen (Personalienfeststellung, Ingewahrsamnahme) durchgeführt werden können, umstellten Kräfte von Albus 40/1 den Bereich der abgesetzten Personen.

Die Personen wurden im Gefangenenkraftwagen zum Polizeipräsidium Frankfurt verbracht. Die von uns durchzuführenden Maßnahmen wurden um 17:19 Uhr beendet. Durchgeführte Maßnahmen vor Ort:

35 Identitätsfeststellungen

34 Polas Überprüfungen

34 Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung bzw. Fortsetzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1 Person verließ freiwillig den Ort.

Für jede Person wurde ein Kurzbericht von den Beamten der BFE 48 ausgefüllt. Nachträglich hat sich ergeben, dass es sich bei dem Tatort der Sitzblockade im Bereich Tor 31 in Richtung Startbahn 18 West nicht um die Okrifteler Straße handelt, sondern um den Airportring.

Zum Ende unserer polizeilichen Maßnahmen bei den Personen führten wir eine zusätzliche Dokumentation der Fahrzeugreihe auf dem Airportring durch. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich schon einige Fahrzeuge in Richtung Startbahn 18 West entfernt. Die Liste der Fahrzeuge ist dem Bericht beigelegt. Wir verlegten um 17:27 Uhr wieder zum Tor 31*.

nenen Rechtsordnung und die Integrität des eigenen Rechtssystems zu verteidigen. Es sei um Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegangen, gegen Recht und Moral. Die Handlung sei zulässig, ja geboten, sie habe mit ihm einen Beitrag zur Verteidigung der Verfassung geleistet.

Die Angeklagte wird überführt durch den verlesenen Bericht des Polizeibeamten PHK S [REDACTED], der wie folgt lautet:

„ Am Samstag, 29.03.03, war Unterzeichner als Einheitsführer der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit 48(BFE 48) anlässlich eines angemeldeten Aufzuges am Flughafen Frankfurt eingesetzt. Unser Auftrag bestand darin, für eventuelle Spontanaktionen rund um den Flughafen zur Verfügung zu stehen.

Um 14:54 Uhr wurde über Funk mitgeteilt, dass sich ca. 50 Personen im Wald aus südlicher Richtung dem Tor 31 nähern würden, um dort eine Blockadeaktion durchzuführen. Gegen 15:05 Uhr bestand Sichtkontakt zu der Personengruppe. Von unserem Standpunkt aus war zu erkennen, dass sich diese Gruppe im Wald in mehrere Kleingruppen zergliederte. Die Gruppenmitglieder versuchten an mehreren Stellen den Zaun zum Airportring zu überwinden.

Von der Ausfahrt Tor 31 in Richtung Startbahn 18 West in ca. 300m Entfernung, gelang es einer Personengruppe den Zaun zu übersteigen. Diese Personengruppe blockierte den Airportring durch eine Sitzblockade. Unser Standort war zu diesem Zeitpunkt ca.100 m vom Tor 31 in Richtung US-Air -Base. Nachdem Kräfte von Albus 43/1 unseren Bereich übernommen hatten, verlegten wir zu der o. g. Sitzblockade, um dort polizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Vor Ort hatten zwischenzeitlich Kräfte von Albus 40/1 eine Umstellung der Blockadeteilnehmer vorgenommen.

In einiger Entfernung, in Richtung Startbahn 18 West, standen mehrere private Fahrzeuge, die diesen blockierten Bereich durchfahren wollten(Lieferfahrzeuge, Anwohner etc). Diesen war es nicht möglich zum Tor 31 weiterzufahren, da die Personengruppe über die gesamte Fahrbahnbreite die Straße blockierte. Die Personengruppe bestand aus ca. 35 Personen. Uz wurde von Albus 30/1 mitgeteilt, dass die Dokumentation der Fahrzeuge durch Kräfte von Albus 40/1 erfolgt.

Gründe:

Die zur Tatzeit 23 Jahre alt gewesene Angeklagte hat zu ihren persönlichen Verhältnissen angegeben, dass sie Politikwissenschaften studiere, monatlich [REDACTED] netto verdiene, wovon die monatlichen Miete in Höhe von [REDACTED] abgehe.

Am 29.03.2003 fand eine angemeldete Demonstration am Flughafen in Frankfurt/Main statt. Gegen 15:00 Uhr trennte sich eine Personengruppe von der Demonstration und ging in Richtung des Tors 31 des Flughafens, wobei es einer Personengruppe gelang, den Zaun zu übersteigen. 35 Personen, darunter die Angeklagte, ließen sich sodann über die gesamte Fahrbahnbreite des Airportings im Bereich der Tunneleinfahrt Okrifteiler Straße und Flughafen - Tor 31 - nieder, um eine Sitzblockade durchzuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Augenschein genommenen Fotografien verwiesen (Lichtbildmappe vor Bl.1 Bd I d. A.) Infolge der Sitzblockade wurden mehrere Fahrer, die mit ihren Fahrzeugen zu Tor 31 fahren wollten, an der Weiterfahrt gehindert, was die Angeklagte und die ~~andere~~ beteiligten Personen auch wollten. Um 15:22 Uhr sprach die Polizei über Lautsprecher, gerichtet an die Blockadeteilnehmer, die Auflösung der Versammlung aus, danach nochmals und um 15:27 Uhr die dritte Auflösungsverfügung. Die Lautsprecheransagen blieben jedoch erfolglos, anstatt sich von der Fahrbahn zu entfernen, blieben die Blockadeteilnehmer sitzen und mussten ab 15:31 Uhr von der Polizei weggetragen werden, unter anderem die Angeklagte.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassung der Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, und dem gemäß Hauptverhandlungsprotokoll erhobenen Beweisen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie bei der Sitzblockade dabei gewesen sei. Ihre Tat sei gerechtfertigt gewesen. Sie habe sich entschlossen, sich mit Gleichgesinnten auf einer Straße niederzulassen und habe damit billigend in Kauf genommen, den allgemeinen Straßenverkehr zum Erliegen zu bringen; jedoch habe ihre Handlung eine Logik gehorcht, die im Einklang mit Gesetz und Recht gestanden habe. Es sei darum gegangen, an dem Ort, von dem aus auf deutschem Boden die Hauptunterstützung für einen völkerrechtswidrigen Angriff gegen den Irak ausgegangen sei, möglichst viel Widerstand aufzubieten, um Menschenleben, das Gefüge der Internatio-

für Recht erkannt:

Gegen die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz- Nicht-entfernen aus einer aufgelösten Versammlung - eine

Geldbuße von 100,- Euro

festgesetzt.

Die Angeklagte trägt die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Revision und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 29 Abs.1 Nr. 2, 15 Abs. 3, 13 Abs.2,

14 Abs.1 VersammlG, 14 Abs. 1 OWiG

Das Gericht folgt den schriftlichen Ausführungen dieses neutralen Beamten; es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, dass er sich in irgendeinem wichtigen Punkt geirrt oder gar die Unwahrheit festgehalten haben könnte.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz - Ordnungswidrigkeit nach §§ 29 Abs.1 Nr. 2, 15 Abs. 3, 13 Abs.2, 14 Abs.1 Versammlungsgesetz, 14 Abs. 1 OWiG - schuldig gemacht. Sie war Teilnehmerin einer nicht angemeldeten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, die von der Polizei aufgelöst wurde; entgegen ihrer Verpflichtung entfernte sie sich jedoch nicht sofort, sondern blieb sitzen, weswegen sie fortgetragen werden musste. Dabei war sie mit mehreren anderen - insgesamt 35 Blockierern - an der Begehung der Ordnungswidrigkeit beteiligt.

Irgendwelche Rechtfertigungsgründe nach Recht und Gesetz standen der Angeklagten nicht zu; die Voraussetzungen der Notwehr (§ 15 OWiG) oder des rechtfertigten Notstandes(§ 16 OWiG) lagen nicht vor, auch war die Tat der Angeklagten keineswegs juristisch geboten. Den Rechtfertigungsgrund „ziviler Ungehorsam“ gibt es nicht; die Tatbestandsverwirklichung kann nicht ihr gegebener Rechtfertigungsgrund sein.

Bei der Bemessung der Geldbuße wurde zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie strafrechtlich oder wegen Ordnungswidrigkeiten nicht in Erscheinung getreten ist, dass sie - aus ihrer Sicht - billigenwerte Beweggründe für ihre Tat hatte und ebensolche Ziele, dass die Tatbestandsverwirklichung nur kurz andauerte, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bescheiden sind und dass es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit mit dem entsprechenden Vorwurf handelte. Angesichts dieser Umstände (§ 17 Abs. 3 OWiG) wurde die Geldbuße gegen die Angeklagte auf

100,- Euro

festgesetzt, angesichts des Bußgeldrahmens von 5,-Euro bis 1.000 Deutsche Mark bzw. bis 500,- Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465, 473 StPO. Irgendeine Kostenquotelung zu Gunsten der Angeklagten kam nicht in Betracht; diese wollte nicht nur vom Vorwurf der Straftat, sondern auch von dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit freigesprochen werden - jedoch erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465, 473 StPO. Irgendeine Kostenquotelung zu Gunsten der Angeklagten kam nicht in Betracht; diese wollte nicht nur vom Vorwurf der Straftat, sondern auch von dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit freigesprochen werden - jedoch erfolglos.

F [REDACTED]

Richter am Amtsgericht

